

Positionspapier des SFR e.V. im Rahmen des Beteiligungsprozesses zum sächsischen Integrations- und Teilhabegesetz

I. Gesetzliche Verankerung einer flächendeckenden Asylberatung

Bei asylsuchenden und geflüchteten Menschen in Sachsen besteht ein hoher Beratungsbedarf zu Themen wie zum Ablauf des Asylverfahren, die Rechte und Pflichten währenddessen, Perspektiven nach einem Asylverfahren, Widerrufsverfahren von Schutztiteln oder Identitätsklärung. Diese Beratungsbedarfe werden bis heute nicht ausreichend durch Regelstrukturangebote gedeckt, da sie nicht in die jeweiligen Zuständigkeits- und Kompetenzbereiche fallen. Die Bereitstellung einer umfassenden und kostenfreien Beratung für geflüchtete Menschen in Sachsen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, ist jedoch eine menschenrechtliche Grundvoraussetzung, um gesellschaftliche Teilhabe zu gewähren und Integration zu ermöglichen.

Wir fordern die gesetzliche Verankerung einer flächendeckenden, kostenlosen und unabhängigen Asylberatung im sächsischen Integrations- und Teilhabegesetz.

II. Gesetzliche Verankerung einer professionellen FSA unter Wahrung der Subsidiarität

Menschen mit Fluchtgeschichte sind aufgrund ihrer Biographie besonders geprägt. Ein signifikanter Anteil an geflüchteten Menschen zählt zu einem vulnerablen Personenkreis. Die verschiedenen Unterstützungsbedarfe werden durch verschiedene Beratungsstellen/Institutionen gedeckt. Eine ganz besondere Rolle kommt der Flüchtlingssozialarbeit/Migrationssozialarbeit in der Alltagsbegleitung geflüchteter Menschen zu.

Als SFR e.V. schließen wir uns vollumfänglich dem Positionspapier der LAG Migration in Sachsen zur Flüchtlingssozialarbeit in Sachsen an¹. Weiterhin sind uns die folgenden drei Forderungen im Sinne von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession ein besonderes Anliegen:

- 1) Angemessener Betreuungsschlüssel um eine individuelle Begleitung und fachliche Qualität zu gewährleisten.**
- 2) Qualitätssicherung in Bezug auf fachliche Standards in der Arbeit und der Ausbildung/Qualifizierung der Mitarbeiter*innen.**
- 3) Wahrung von Subsidiarität bei der Vergabe von Leistungen im Bereich der Flüchtlingssozialarbeit.**

III. Verstetigung von Erstorientierungskursen

Die durch die Richtlinie Integrative Maßnahmen geförderten Erstorientierungskurse in den sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen bieten allen in Sachsen neu angekommenen Asylsuchenden eine gute Möglichkeit, sich direkt nach der Ankunft zurecht zu finden sowie frühzeitig anzufangen, eine nachhaltige Integrationsperspektive zu bilden.

Wir fordern im neuen Integrationsgesetz die Verstetigung der Erstorientierungskurse.

¹ <http://lag-migration-sachsen.org/>; "Positionen der LAG zur Flüchtlingssozialarbeit in Sachsen" von Mai 2020.



IV. Verstetigung von Landessprachkursen

Der Erwerb guter Deutschkenntnisse ist für die nachhaltige Teilhabe von asylsuchenden Menschen unentbehrlich. Für in Sachsen lebende Geflüchtete muss ein belastbares Regelangebot an öffentlich finanzierten Sprachkursangeboten dauerhaft gesichert werden. Das 2018 eingeführte Sächsische Landessprachprogramm hat sich als ein entscheidendes Angebot für in Sachsen lebende asylsuchende und geflüchtete Menschen etabliert, die aus unterschiedlichen Gründen keinen Anschluss zu den Bundessprachprogrammen finden.

Wir fordern:

- 1) **Eine permanente Verstetigung des Landessprachprogrammes im Integrationsgesetz**
- 2) **Ein universeller Zugang zu den Landessprachkursen für alle Migrant*innen unabhängig von Aufenthaltsstatus und Arbeitsmarktzugang**
- 3) **Eine Stärkung der berufsbezogenen Kurse ("Deutsch Qualifiziert" + "Deutsch Beruf") sowie den Ausbau von Kursen für Analphabeten, Frauen, Migrant*innen mit Behinderungen und weitere Gruppen mit besonderen Lernbedürfnissen**

V. Etablierung eines Schulprogrammes für nachholende Bildung

Bis März 2016 konnten geflüchtete und asylsuchende Personen in Sachsen bis zum 27. Lebensjahr eine Berufsschule besuchen. Damit galt Sachsen bundesweit als Vorzeigeland für die nachholende Schulbildung von jungen Migrant*innen. Als die Grenze dann auf 18 Jahre gesenkt wurde, richtete das Land 2018 als Ersatzlösung das „Curriculum für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn“ ein. Dieses Curriculum hat sich leider als wenig zielführend erwiesen, weil es volljährig gewordene junge Migrant*innen keine Möglichkeit des Erwerbs eines Schulabschlusses bietet. Im sächsischen Koalitionsvertrag von 2019 proklamierte die neue Landesregierung: "Die Möglichkeiten der nachholenden Schulbildung soll in Sachsen lebenden Menschen aus anderen Ländern ebenso offen stehen wie deutschen Bürgerinnen und Bürgern." Die Koalition versprach dabei für nicht mehr schulpflichtige Personen "kostenfreie Möglichkeiten, Schulabschlüsse auch tagsüber nachzuholen" zu schaffen.

Wir fordern, dass dieses Versprechen nun im Rahmen des Integrationsgesetzes erfüllt wird. Ein sächsisches Regelangebot für die nachholende Schulbildung von jungen Migrant*innen muss eingerichtet werden.

VI. Schaffung eines kommunalen Wahlrechts für geflüchtete Menschen mit gewöhnlichem Wohnsitz in Sachsen

Personen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit sind größtenteils von allen Wahlen ausgeschlossen. Lediglich EU-Bürger*innen besitzen ein Wahlrecht für die kommunalen Wahlen. Dadurch wird einem maßgeblichen Teil an Menschen im Wahlalter mit gewöhnlichem Wohnsitz in Sachsen ihr Recht zu wählen nicht gewährt, obwohl sie von den Entscheidungen, insbesondere auf kommunaler Ebene, direkt betroffen sind. Teilhabe bedeutet jedoch auch politische Teilhabemöglichkeit.

In diesem Sinne fordern wir die Verankerung eines kommunalen Wahlrechts im sächsischen Integrations- und Teilhabegesetz.



VII. Wahrung von Subsidiarität in der Rückkehrberatung

Als SFR e.V. sprechen wir uns entschieden gegen Formen der Abschiebung oder erzwungenen Ausreise von (geflüchteten) Menschen aus.

Die derzeit bestehenden Beratungsangebote zur sogenannten Rückkehrberatung in Sachsen sind aus verschiedenen Gründen kritisch zu sehen. Eine menschenwürdige Rückkehrberatung stellt die Bedarfe der Ratsuchenden ins Zentrum und führt stets ergebnisoffene Beratungen durch. Um dies zu gewährleisten bedarf es kompetentes Beratungspersonal mit beständigen Arbeitsbedingungen.

Wir fordern für das sächsische Integrations- und Teilhabegesetz:

- 1) Die gesetzliche Festschreibung von qualitativen Standards in der Rückkehrberatung
- 2) Die Wahrung der Subsidiarität in der Vergabe von Leistungen im Bereich der Rückkehrberatung

VIII. Die Unterstützung der interkulturellen Öffnung von Behörden

Geflüchtete und asylsuchende Menschen in Sachsen sind im stetigen Kontakt mit verschiedenen Behörden und Verwaltungsmitarbeitenden. Dabei stellen Kommunikationsbarrieren regelmäßig ein überwindbares Hindernis dar.

Für eine wirkliche interkulturelle Öffnung von Behörden und Verwaltung in Sachsen fordern wir für das sächsische Integrations- und Teilhabegesetz:

- 1) Der Publikums-Kontakt in Behörden soll immer – neben Deutsch – auch auf Englisch möglich sein. Verwaltungsmitarbeitende sollen regelmäßig Englischfortbildungen erhalten.
- 2) Der Publikums-Schriftverkehr der öffentlichen Verwaltung im Bereich Asyl und Aufenthalt in Sachsen soll in einfacher Sprache erfolgen

